

Bundessozialgericht

5b RJ 86/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 1984
in Berlin ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. August 1982 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der 1935 geborene Kläger, der keine abgeschlossene Berufsausbildung aufzuweisen und in wechselnden Hilfsarbeitertätigkeiten gearbeitet hat, beantragte im Mai 1979 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Nachdem der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. den Kläger im Auftrag der Beklagten begutachtet hatte, lehnte die Beklagte den Antrag durch Bescheid vom 9. Oktober 1979 mit der Begründung ab, er könne noch vollschichtig leichte, überwiegend im Sitzen zu erledigende Arbeiten ausüben.

Im Klageverfahren hat der Kläger auf die Zunahme seiner psychischen Beeinträchtigung verwiesen, die Dr. B. am 11. Dezember 1979 bescheinigt habe. Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat ein Gutachten des Facharztes für Nerven- und Gemütskrankheiten und Psychotherapie Dr. S. eingeholt, der den neuralgischen Beschwerden des Klägers in der linken Leiste keinen Krankheitswert zugemessen und ein Heilverfahren vorgeschlagen hat. Das Heilverfahren hat der Kläger unter Hinweis auf die Stellungnahme des Dr. B. vom 18. Februar 1981 abgelehnt. Der Oberarzt der Universitätsnervenklinik Bonn, Prof. Dr. P., hat in seinem dem SG erstatteten Gutachten eine neurotische Fehlhaltung mit Krankheitswert angenommen, den Kläger aber für fähig erachtet, bei schrittweisem Einstieg in eine Erwerbstätigkeit leichte und mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Wechsel zwischen Sitzen und Stehen mit gelegentlichem Stehen so-



wohl im Freien wie auch in geschlossenen Räumen zu verrichten. Das SG hat daraufhin die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz nach Beiziehung eines für das Arbeitsamt erstatteten Gutachtens des Medizinaldirektors Dr. C. , in dem der Kläger als voraussichtlich noch über sechs Monate arbeitsunfähig bezeichnet wurde, die Beklagte in Abänderung des angefochtenen Bescheides und des Urteils des SG verurteilt, dem Kläger ab 1. März 1981 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt, die Gesundheitsstörungen des Klägers auf internistischem und orthopädischem Gebiet schlossen zwar vollschichtige leichte körperliche Arbeiten mit gewissen Einschränkungen nicht aus; seine neurotische Fehlhaltung hindere ihn aber ab 1. März 1981 auf absehbare Zeit, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit oder mit mehr als nur geringfügigen Einkünften auszuüben. Dies folge aus dem Gutachten des Prof. Dr. P. und des Dr. C. , sowie aus den beim SG nach Urteilsverkündung eingegangenen ärztlichen Unterlagen des Dr. B. .

Mit der auf die Beschwerde der Beklagten vom Senat zugelassenen Revision rügt die Beklagte, das LSG habe die ihm obliegende Aufklärungspflicht und somit § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das LSG habe selbst festgestellt, die beim Kläger bestehenden Gesundheitsstörungen auf internistischem und orthopädischem Gebiet schlossen seine Fähigkeit zu leichten Vollzeitarbeiten nicht aus. Vom Rechtsstandpunkt des LSG her habe es daher entscheidend auf die Klärung des Ausmaßes des Krankheitsbefundes



auf psychiatrischem Gebiet und auf seine Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers ankommen müssen. Dr. S. habe dazu erst nach Durchführung einer psychotherapeutisch-psychosomatischen Behandlung Stellung nehmen wollen. Prof. Dr. P. habe die nur gering eingeschränkte Erwerbsfähigkeit des Klägers gegen die neurotische Fehlhaltung mit Krankheitswert durch eine Arbeitserprobung stabilisieren wollen. Dr. B. habe in seinem für das LSG maßgeblichen Schreiben vom 18. Februar 1981 den Kläger zwar für arbeitsunfähig gehalten, jedoch nichts über die ihm verbliebene Leistungsfähigkeit gesagt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. August 1982 aufzuheben, soweit die Beklagte verurteilt wurde, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. März 1981 zu gewähren, und den Rechtsstreit insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.



Sie hält die Verfahrensrüge für nicht hinreichend begründet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Anders als die Beschwerdebegründung wird die Revision nicht auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt. Mit ihr wird vielmehr ausschließlich eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG) gerügt. Entgegen der Auffassung des Klägers genügt die Rüge formell den gesetzlichen Anforderungen. Die Beklagte hat nämlich angegeben, aus welchen Umständen sich das LSG nach ihrer Auffassung zur Einholung eines weiteren neurologisch-psychiatrischen Gutachtens hätte gedrängt sehen müssen. Die Beklagte hat jedoch übersehen, daß es für die Frage, ob sich das LSG zu einer weiteren Sachaufklärung gedrängt sehen mußte, auf den sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG – nicht auf den der Beklagten – ankommt (vgl BSG SozR Nrn 7 und 40 zu § 103 SGG).

Wie dem angefochtenen Urteil zu entnehmen ist, hat sich das LSG auf das Gutachten des Prof. Dr. P. , auf die Beurteilungen des Klägers durch den behandelnden Neurologen Dr. B. , die von



diesem Arzt dem SG nach Urteilsverkündung übersandten Unterlagen und auf das arbeitsamtsärztliche Gutachten des Dr. C. gestützt. Es hat daraus gefolgert, die auf internistischem und orthopädischem Fachgebiet bestehenden Gesundheitsstörungen des Klägers, die allein ihn nicht hindern würden, vollschichtig leichte körperliche Arbeiten mit gewissen Einschränkungen zu verrichten, würden durch die bis zur fixierten Neurose gesteigerte neurotische Fehlhaltung, deren Beeinflußbarkeit zeitlich nicht abzusehen und insgesamt fraglich sei, so verstärkt, daß der Kläger deshalb auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sei, eine Erwerbstätigkeit von gewisser Regelmäßigkeit oder mit der Aussicht auf mehr als nur geringfügige Einkünfte auszuüben. Die Revision hat nicht gerügt, daß das LSG mit dieser Feststellung die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten habe. Da gegen die genannte Feststellung des LSG somit zulässige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht sind, ist das BSG daran gemäß § 163 SGG gebunden.

Ausgehend von der Feststellung des LSG, der Kläger sei unter Berücksichtigung der zu seinen Leiden auf internistischem und orthopädischem Gebiet hinzugetretenen fixierten Neurose auf absehbare Zeit nicht in der Lage, eine Erwerbstätigkeit von gewisser Regelmäßigkeit oder mit der Aussicht auf mehr als nur geringfügige Einkünfte auszuüben, mußte sich das LSG nicht gedrängt sehen, das von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung beantragte weitere Gutachten auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet einzuholen. Denn dazu bestand bei seiner Beweiswürdigung von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus kein Anlaß mehr.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG hat deshalb die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht nicht verletzt, wenn es den von der Beklagten beantragten Sachverständigenbeweis nicht erhoben hat. An diesem Ergebnis ändert die im Beschwerdeverfahren erhebliche Tatsache, daß das LSG auf diesen Beweisantrag nicht näher eingegangen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nichts. Das LSG hat nämlich gemäß § 128 Abs 1 Satz 2 SGG im Urteil die Gründe angegeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

Wegen der aus § 163 SGG folgenden Bindung des Bundessozialgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des LSG zu den Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsunfähigkeitsrente und mangels einer Rüge der Verletzung materiellen Rechts (vgl § 164 Abs 2 Satz 3 SGG) hat der Senat keine Möglichkeit, das angefochtene Urteil in seinem materiellen Ergebnis - etwa in bezug auf die Voraussetzungen des § 1276 Abs 1 RVO - zu überprüfen. Die Revision muß vielmehr zurückgewiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)